

1763 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t

des Außenpolitischen Ausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1977  
betreffend ein Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien  
und Immunitäten an internationale Organisationen

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die  
Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale  
Organisationen soll die Bundesregierung in die Lage versetzen,  
den darin umschriebenen Organisationen Privilegien und Immunitäten  
einzuräumen.

Der durch diesen Gesetzesbeschluß gezogene äußere Rahmen der  
Privilegien und Immunitäten, die im konkreten Fall eingeräumt  
werden können, deckt sich einerseits mit den bereits jetzt der  
UNIDO, der IAEO und der OPEC zustehenden Rechten und hält sich  
andererseits an die vom Wiener Übereinkommen über diplomatische  
Beziehungen vom 18. April 1961 (BGBl.Nr. 66/1966) vorgenommene Ab-  
grenzung.

§ 1 Abs. 4 des Gesetzesbeschlusses sieht vor, daß Verordnungen  
der Bundesregierung, mit denen Privilegien und Immunitäten einge-  
räumt werden, des Einvernehmens mit dem Hauptausschuß des National-  
rates bedürfen. Hinsichtlich der Herstellung eines derartigen Ein-  
vernehmens im Falle des Abschlusses von Regierungsübereinkommen,  
mit denen solche Privilegien und Immunitäten eingeräumt werden  
sollen, war die Aufnahme einer eigenen Bestimmung im Verfassungs-  
rang in den § 1 des Gesetzesbeschlusses erforderlich.

Österreich ist seit vielen Jahren bestrebt, Organisationen,  
die der internationalen Zusammenarbeit dienen, zu veranlassen,  
ihren Sitz in Österreich zu begründen oder bei einer beabsichtigten  
Sitzverlegung Österreich als neuen Sitzstaat zu wählen.

Die internationalen Organisationen sind zur Sitzbegründung  
in einem bestimmten Staat jedoch nur dann bereit, wenn der Sitz-  
staat eine unbehinderte Tätigkeit der internationalen Organisation  
auf seinem Hoheitsgebiet gewährleistet und zu diesem Zweck der  
Organisation selbst, ihren Bediensteten sowie den im Zusammenhang  
mit der Organisation auf seinem Gebiet tätig werdenden Personen  
die für eine wirksame Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforder-  
lichen Privilegien und Immunitäten gewährt.

./.

- 2 -

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1977 betreffend ein Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1977 12 19

Waltraud K l a s n i c  
Berichterstatter

B ü r k l e  
Obmann